

Synopse: Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze)

Änderungen Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze)

Seite	bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen/Erklärung
1	3.2 Baumaßnahmen 3.3 Gerätebeschaffung 3.4 Entscheidungskriterien	3.1 Baumaßnahmen 3.2 Gerätebeschaffung 3.3 Entscheidungskriterien	Korrektur der Nummerierung
2	I 2. b) die zumindest 3 Jahre vor Antragstellung eine ihrem vereinszweck entsprechende sportliche Betätigung entfaltet haben	I 2. b) die zumindest 3 Jahre vor Antragstellung eine ihrem Vereinszweck entsprechende sportliche Betätigung entfaltet haben	Korrektur der Groß- und Kleinschreibung
4	II 1.12. eSport-Maßnahmen Für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Schaffung von eSport-Angeboten, der Ausrichtung von Veranstaltungen oder zu sonstigen förderungswürdigen Zwecken werden finanzielle Beihilfen gewährt. Näheres, insbesondere zu Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage 5) geregelt.	Entfällt	Die Förderung wurde in den letzten Jahren nicht abgerufen, daher entfällt der Fördertatbestand
4	II 1.13. Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen Für Aufwendungen, die einmalig oder direkt mit einer Vereinsfusion von zwei oder mehr Vereinen oder mit einer auf Dauer angelegten kooperativen Maßnahme von mindestens drei Vereinen entstehen, werden Beihilfen	Entfällt	Diese Förderung wurde in den letzten Jahren kaum in Anspruch genommen, daher entfällt der Fördertatbestand

	gewährt. Hierzu gehören auch besondere Beratungsleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der inzwischen umgesetzten Maßnahme entstanden sind. Nicht darunter fallen Vereinsfusionen, die aus der Abspaltung von anderen Vereinen hervorgehen, nicht formelle Absprachen/Zusammenarbeit, Spiel-, Wettkampf-Start- und Trainingsgemeinschaften, regionale Zusammenschlüsse von Sparten oder die Gründung eines Leistungssportvereins. Bedingung ist auch, dass der neu entstehende Sportverein/die neu entstehende Kooperation mindestens 400 Mitglieder hat. Eine Beihilfe wird grundsätzlich nicht gewährt, sofern die Förderungssumme nicht mehr als 500 EUR beträgt. Die Förderungssumme soll im Einzelfall 2.000 EUR nicht überschreiten.		
4	II 2.1.3 d) auch anderen Vereinen und den Schulen der Stadt zur Verfügung gestellt wird, soweit durch eigene Nutzung eine volle Auslastung nicht gegeben ist	II 2.1.3 d) auch anderen Vereinen und den Schulen der Stadt zur Verfügung gestellt wird. Eine Auslastung muss von den Vereinen nachgewiesen werden, die Stadt kann bei Bedarf einen Verwendungsnachweis fordern. e) Förderanträge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das folgende Jahr unter Vorlage der aktuellen vereinsbezogenen Daten bei der Stadt Neumünster einzureichen.	Konkretisierung der Nachweispflichten zur Auslastung sowie Einführung eines einheitlichen Antragsstichtags zur Sicherstellung aktueller Daten und zur Verbesserung der Haushalts- und Verfahrensplanung.
5	II 2.2 Zu den Kosten für die Anmietung von Sportanlagen können Beihilfen gewährt werden, wenn die Stadt keine entsprechenden Anlagen unterhält, die	II 2.2 Für die Anmietung von Sportanlagen können Beihilfen gewährt werden, sofern die Stadt Neumünster keine entsprechenden Sportanlagen vorhält, die	Ergänzung um Regelungen zur Antragsfrist und Förderhöhe zur frühzeitigen Planung und Sicherstellung einer transparenten und

	Ausübung der Sportart auch in keinem anderen örtlichen Sportverein möglich ist und mit ihr vor der Anmietung der Sportanlage eine Vereinbarung über die jeweilige Kostenbeteiligung geschlossen worden ist.	Ausübung der betreffenden Sportart in keinem anderen örtlichen Sportverein möglich ist und vor der Anmietung eine Vereinbarung über die jeweilige Kostenbeteiligung mit der Stadt Neumünster geschlossen wurde. Anträge auf Gewährung einer Beihilfe sind bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres für das Folgejahr bei der Stadt Neumünster einzureichen. Die Förderung beträgt 25 Prozent der der nachgewiesenen, förderfähigen Gesamtkosten.	einheitlichen Finanzierungsgrundlage.
5	II 3.2 Die Anschaffung von Geräten wird, soweit diese unmittelbar sportlichen Zwecken oder einer Optimierung der gartenbaulichen Unterhaltung von Anlagen dienen, mit einer Beihilfe unterstützt. Dies gilt gleichermaßen für EDV-Anlagen für die Vereinsverwaltung, wobei nur jeweils eine angemessene Erstausrüstung und Wiederbeschaffungen erst nach Ablauf von mindestens 5 Jahren mitfinanziert werden.	II 3.2 Die Anschaffung von Geräten wird gefördert, soweit diese unmittelbar und überwiegend der aktiven Ausübung von Sportarten oder der Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen dienen. Eine Förderung von Geräten der allgemeinen Vereinsinfrastruktur ist ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen für EDV-Anlagen für die Vereinsverwaltung, wobei nur eine angemessene Erstausrüstung sowie Wiederbeschaffungen nach Ablauf von mindestens fünf Jahren förderfähig sind. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch geeignete Nachweise zu belegen.	Konkretisierung des Förderzwecks sowie Abgrenzung nicht förderfähiger Geräte der allgemeinen Vereinsinfrastruktur zur Vermeidung ungewollter Fördertatbestände und zur Sicherstellung einer einheitlichen Förderpraxis.
6	II 3.3.1 Beihilfen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport der Stadt nach Prüfung der Zweckbindung und der Finanzierbarkeit	II 3.3.1 Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Fachdienst Kultur und Sport der Stadt Neumünster nach Prüfung der Zweckbindung, der Finanzierbarkeit sowie nach	Die Ergänzung dient der Konkretisierung der Verfahrensanforderungen bei Baumaßnahmen. Durch die verpflichtende Vorlage von mindestens drei

	sowie nach Einholung einer baufachlichen Beurteilung seine schriftliche Einwilligung zum Baubeginn oder zur geplanten Beschaffung erteilt hat.	Einholung einer baufachlichen Stellungnahme des Dezernats IV der Stadt Neumünster seine schriftliche Zustimmung zum Maßnahmenbeginn erteilt hat. Bei Baumaßnahmen und Gerätebeschaffungen sind grundsätzlich mindestens drei vergleichbare Angebote unter Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen vorzulegen.	vergleichbaren Angeboten wird die Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Mittelverwendung sichergestellt. Zudem wird durch den Verweis auf die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen eine einheitliche und rechtssichere Anwendung der Vergabegrundsätze gewährleistet. Die Einbindung des Gebäudemanagements bei Baumaßnahmen stellt darüber hinaus sicher, dass eine fachliche Prüfung der Maßnahmen erfolgt und eine sachgerechte Bewertung der geplanten Investitionen vorgenommen werden kann.
6	II 3.3.3 Wird aus dringenden Gründen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides ein Maßnahmenbeginn notwendig, so ist ein vorzeitiger Beginn möglich. Dieser muss beim Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport rechtzeitig beantragt werden. Mit der schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Gerätebeschaffung ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden. Der Verein trägt in diesem Fall das volle finanzielle Risiko.	II 3.3.3 Wird aus unabweisbaren und nicht planbaren Gründen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erforderlich, kann dieser auf Antrag zugelassen werden. Dies gilt insbesondere bei akuten baulichen Schäden sowie bei unvorhersehbaren Ausfällen von Sportgeräten oder Anlagen, sofern eine fachliche Dringlichkeit nach baufachlicher bzw. technischer Prüfung festgestellt wurde. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt keine Förderzusage dar. Der Verein trägt das vollständige finanzielle Risiko.	Die bisherige Regelung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird durch die Konkretisierung der „dringenden Gründe“ präzisiert. Ziel ist es, eine einheitliche und nachvollziehbare Anwendung der Ausnahmeregelung zu gewährleisten. Insbesondere bei unvorhersehbaren Schadensereignissen an Sportanlagen (z. B. Rohrbrüche oder Sturmschäden) kann ein kurzfristiges Handeln erforderlich sein, um die Nutzung der Anlagen sicherzustellen und Folgeschäden zu vermeiden. Durch die Differenzierung zwischen Baumaßnahmen und Gerätebeschaffungen sowie

			die Einbindung einer fachlichen Prüfung wird die Dringlichkeit objektiv nachvollziehbar gemacht und gleichzeitig einer missbräuchlichen Ausweitung der Regelung entgegengewirkt.
6	II 3.3.4 Über die Förderungsanträge entscheidet der für den Sport zuständige Ausschuss der Stadt. Über Baumaßnahmen bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 10.000,- EUR und die Anschaffung von Geräten bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 5.000,- EUR und/oder Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren oder Folgeschäden unverzüglich eingeleitet werden müssen, kann der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport entscheiden. Der für den Sport zuständige Ausschuss ist hierüber zu informieren.	II 3.3.4 Über die Förderanträge entscheidet der für den Sport zuständige Ausschuss der Stadt Neumünster. Über Baumaßnahmen bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 15.000 EUR sowie über die Anschaffung von Geräten bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 10.000 EUR und/oder Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren oder Folgeschäden unverzüglich eingeleitet werden müssen, kann der Fachdienst Kultur und Sport entscheiden. Der für den Sport zuständige Ausschuss ist hierüber zu informieren.	Die Anpassung der Wertgrenzen dient der Aktualisierung an die gestiegenen Bau- und Beschaffungskosten sowie der Verwaltungsvereinfachung. Durch die Anhebung der Schwellenwerte wird der Fachdienst in die Lage versetzt, kleinere und mittlere Maßnahmen eigenständig zu entscheiden. Dies führt zu einer Beschleunigung der Verfahren und entlastet gleichzeitig den zuständigen Ausschuss. Die Informationspflicht gegenüber dem Ausschuss für Schule und Sport bleibt bestehen, so dass die Transparenz der Entscheidungen weiterhin gewährleistet ist.
6	III 1 Beihilfen setzen einen begründeten, schriftlichen und von den gesetzlichen Vertretern des Vereins unterzeichneten Antrag voraus.	III 1 Beihilfen setzen einen begründeten, schriftlichen Antrag voraus, der von den gesetzlichen Vertretern des Vereins unterzeichnet und sowohl in Papierform als auch in digitaler Form eingereicht werden kann.	Ergänzung um die Möglichkeit der digitalen Antragstellung zur Verwaltungsvereinfachung und Modernisierung des Verfahrens.
6	III 2 a) für den Einsatz von Übungsleiterinnen und -	III 2 a) für den Einsatz von Übungsleiterinnen und -	Einführung einer verkürzten Antragsfrist für das vierte Quartal

	leiten und Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen (Ziffer II. 1.6) und für eSport-Maßnahmen (Ziffer II. 1.12), die jeweils für das zurückliegende Quartal bis zum Ende des nachfolgenden Monats gestellt werden können,	leiten sowie Vereinsmanagerinnen und -managern bzw. Organisationsleiterinnen und -leitern (Ziffer II. 1.6), deren Anträge jeweils für das zurückliegende Quartal bis zum Ende des nachfolgenden Monats gestellt werden können. Für das vierte Quartal sind die Anträge abweichend hiervon innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Quartals einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.	zur Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Abwicklung und eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses.
6	III 2 d) auf Mitfinanzierung der Kosten für nichtstädtische Sportanlagen (Ziffer II. 2.3)	III 2 d) auf Mitfinanzierung der Kosten für nichtstädtische Sportanlagen (Ziffer II. 2.2)	Korrektur der Ziffern, da Ziffer II 2.3 nicht gibt.
6	III 2 sind bei der Stadt - Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport - rechtzeitig zu stellen. Alle übrigen Beihilfeanträge sind dem Kreissportverband zur Entscheidung vorzulegen, sofern nicht eine anzuwendende Richtlinie oder ein Vertrag besondere Regelungen dazu enthalten (siehe z.B. Ziffer II. 1.9 bis 1.11).	III 2 sind bei der Stadt - Fachdienst Kultur und Sport - rechtzeitig zu stellen. Alle übrigen Beihilfeanträge sind dem Kreissportverband zur Entscheidung vorzulegen, sofern nicht eine anzuwendende Richtlinie oder ein Vertrag besondere Regelungen dazu enthalten (siehe z.B. Ziffer II. 1.9 bis 1.11).	Korrektur der Fachdienstbezeichnung
6 bis 7	III 3 Die Beihilfen werden vom Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport bzw. vom Kreissportverband, dem die entsprechenden Mittel insoweit von der Stadt treuhänderisch zur Verfügung gestellt werden, gemäß diesen Sportförderungsgrundsätzen und nach Maßgabe der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen an die jeweiligen Vereine bzw. Sportler(innen) ausgezahlt	III 3 Die Beihilfen werden vom Fachdienst Kultur und Sport bzw. vom Kreissportverband, dem die entsprechenden Mittel insoweit von der Stadt treuhänderisch zur Verfügung gestellt werden, gemäß diesen Sportförderungsgrundsätzen und nach Maßgabe der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen an die jeweiligen Vereine bzw. Sportler(innen) ausgezahlt	Korrektur der Fachdienstbezeichnung

	Der Kreissportverband hat die Verwendung der von ihm verwalteten Mittel jeweils bis zum. 31.03. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport nachzuweisen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis inkl. einer Ertrags- und Aufwandsdarstellung in Zusammenhang mit dem Mittelfluss.	Der Kreissportverband hat die Verwendung der von ihm verwalteten Mittel jeweils bis zum. 31.03. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Fachdienst Kultur und Sport nachzuweisen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis inkl. einer Ertrags- und Aufwandsdarstellung in Zusammenhang mit dem Mittelfluss.	
7	III Nr. 4 Die sachgerechte Verwendung ist von den Beihilfempfeängern je nach Zuständigkeit (siehe Ziffer III. 2.) entweder gegenüber dem Kreissportverband oder gegenüber dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport durch eine schriftliche Erklärung nachzuweisen, die von den gesetzlichen Vertretern – im Falle der Förderung des Übungsbetriebes mit Jugendlichen (Ziffer II.1.1) und der Jugendförderung im Breitensport (Ziffer II. 1.2) auch von der Jugendwartin/vom Jugendwart des Vereins unterzeichnet sein muss. Die Abrechnungsbelege sind danach für eventuelle Nachprüfungen noch mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.	III Nr. 4 Die sachgerechte Verwendung ist von den Beihilfempfeängern je nach Zuständigkeit (siehe Ziffer III. 2.) entweder gegenüber dem Kreissportverband oder gegenüber dem Fachdienst Kultur und Sport durch eine schriftliche Erklärung nachzuweisen, die von den gesetzlichen Vertretern – im Falle der Förderung des Übungsbetriebes mit Jugendlichen (Ziffer II.1.1) und der Jugendförderung im Breitensport (Ziffer II. 1.2) auch von der Jugendwartin/vom Jugendwart des Vereins unterzeichnet sein muss. Die Abrechnungsbelege sind danach für eventuelle Nachprüfungen noch mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.	Korrektur der Fachdienstbezeichnung
7	V Für die vor Inkrafttreten dieser Sportförderungsgrundsätze gestellten Beihilfeanträge bzw. begonnenen beihilfefähigen Maßnahmen bleiben die Sportförderungsgrundsätze vom 28.03.2018 maßgeblich.	V Für die vor Inkrafttreten dieser Sportförderungsgrundsätze gestellten Beihilfeanträge bzw. begonnenen beihilfefähigen Maßnahmen bleiben die Sportförderungsgrundsätze vom 08.12.2022 maßgeblich.	Änderung des Datums

7	VI Diese Sportförderungsgrundsätze treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsgrundsätze vom 29.09.2021 außer Kraft.	VI Diese Sportförderungsgrundsätze treten mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsgrundsätze vom 08.12.2022 außer Kraft.	Änderung des Datums
10	Anlage 3 Nr. 3 Zu den Kosten für die Beschäftigung haupt- und nebenamtlicher Übungsleiter/innen, Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen und Vereinssportlehrer/innen werden Beihilfen in Höhe von 3,00 EUR pro Stunde, jedoch nicht mehr als 50% der vom Verein gezahlten Entschädigung gewährt. Bei hauptamtlichen Beschäftigten wird die Beihilfe jedoch nur bis zur arbeitsvertraglich vereinbarten festen Stundenzahl gewährt.	Anlage 3 Nr. 3 Zu den Kosten für die Beschäftigung haupt- und nebenamtlicher Übungsleiter/innen, Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen und Vereinssportlehrer/innen werden Beihilfen in Höhe von 3,50 EUR pro Stunde, jedoch nicht mehr als 50% der vom Verein gezahlten Entschädigung gewährt. Bei hauptamtlichen Beschäftigten wird die Beihilfe jedoch nur bis zur arbeitsvertraglich vereinbarten festen Stundenzahl gewährt.	Änderung der Übungsleiterentschädigung von 3,00 EUR auf 3,50 EUR pro Stunde
10	Anlage 3 Nr. 4 e) bei hauptamtlich tätigen Personen ist zusätzlich zu Beginn des ersten Quartals eines jeden Jahres der Arbeitsvertrag vorzulegen	Anlage 3 Nr. 4 e) bei hauptamtlich tätigen Personen ist zusätzlich zu Beginn des ersten Quartals eines jeden Jahres der Arbeitsvertrag vorzulegen f) eine vom Verein unterzeichnete Gesamtübersicht der abgerechneten Maßnahmen bzw. eingesetzten Übungsleiterinnen und Übungsleiter, mit der die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben bestätigt wird.	Ergänzung um eine vom Verein zu unterzeichnende Gesamtübersicht zur Sicherstellung der Richtigkeit der Angaben bei gleichzeitiger Ermöglichung digitaler Abrechnungsverfahren.
13	Anlage 5 eSport-Maßnahmen (Ziffer 1.12)	Entfällt	Siehe oben
14	Anlage 6 Tabelle (siehe Seite 9 in diesem Dokument)	Anlage 5 Tabelle (siehe Seite 10 in diesem Dokument)	Umstellung der bisherigen Berechnungsgrundlage von Kubikmetern (m ³) auf Quadratmeter (m ²) zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Förderpraxis. Die Umrechnung erfolgt unter

			Zugrundelegung einer durchschnittlichen Raumhöhe von 3,0 m, sodass die bisherigen m³-Werte in m² umgerechnet werden können. Dadurch wird eine praxisgerechtere und für die Vereine leichter nachvollziehbare Berechnungsgrundlage geschaffen. Gleichzeitig werden die Richtwerte im Rahmen einer pauschalen Anpassung um ca. 20 % erhöht, um die gestiegenen Bau-, Energie- und Unterhaltungskosten seit der letzten Festsetzung angemessen zu berücksichtigen. Trotz der Umstellung der Berechnungsgrundlage führt dies in einzelnen Bereichen zu einer moderaten Anpassung der Förderhöhe. Die Neufassung dient der Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen, der Verbesserung der Transparenz sowie der sachgerechten Anpassung an die aktuellen Kostenentwicklungen.
15	Anlage 7 Nr. 1 Neu-, Aus-, und Umbaumaßnahmen sowie die Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen, die eine angemessene Auslastung aufweisen, werden mit 25% der Gesamtkosten gefördert. Eine angemessene ehrenamtliche Eigenleistung (bis zu 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens) des antragstellenden Vereins	Anlage 6 Nr. 1 Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie die Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen, die eine angemessene Auslastung aufweisen, werden mit 25 % der förderfähigen Gesamtkosten gefördert. Eine angemessene ehrenamtliche Eigenleistung des antragstellenden Vereins oder Verbandes (bis zu 20 %	Klarstellung der Förder Voraussetzungen für investive Maßnahmen sowie Einführung von Nachweispflichten zur Eigenleistung und zu den Voraussetzungen des Neubaus von Sportanlagen zur Sicherstellung einer transparenten und prüfbaren Antragsbearbeitung.

	oder Verbandes kann bei der Beihilfeberechnung berücksichtigt werden. Der Neubau von Sportanlagen wird allerdings grundsätzlich nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Anlage von den Schulen der Stadt in angemessenem Umfang mitbenutzt werden darf und der Betrieb sowie die Unterhaltung durch den Verein langfristig gesichert ist.	des Gesamtinvestitionsvolumens) kann bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten berücksichtigt werden. Hierfür sind entsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung vorzulegen. Der Neubau von Sportanlagen wird grundsätzlich nur gefördert, wenn • die Anlage von den Schulen der Stadt Neumünster in angemessenem Umfang mitgenutzt werden kann und • der langfristige Betrieb sowie die Unterhaltung durch den Verein gesichert sind. Auch hierfür sind geeignete Nachweise im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.	
15	Anlage 7 Nr. 4 Die Maßnahme soll spätestens 6 Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen bzw. umgesetzt werden. Andernfalls können bereits bewilligte Beihilfen begonnen bzw. umgesetzt werden. Andernfalls können bereits bewilligte Beihilfen widerrufen werden, es sei denn, der Verein hat die Verzögerung in der Umsetzung der Maßnahme nicht zu vertreten.	Anlage 6 Nr. 4 Die Maßnahme soll spätestens sechs Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen bzw. umgesetzt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Beginn oder keine Umsetzung, können bereits bewilligte Beihilfen widerrufen werden, es sei denn, die Verzögerung ist vom Verein nicht zu vertreten oder der Verein beantragt begründet eine Fristverlängerung.	Sprachliche Klarstellung der Fristenregelung sowie Präzisierung der Voraussetzungen für einen Widerruf bewilligter Beihilfen bei nicht fristgerechter Umsetzung.

Seite 14 Anlage 6
Bisherige Tabelle:

Sportstättenart	Richtwert EUR	höchstmöglich- e Beihilfe (25 %) EUR
1. Außensportanlagen		
1.1 Naturrasenspielfelder (m ²)	2,61	0,65
1.2 Tennenspielfelder und –laufbahnen (m ²)	2,29	0,57
1.3 Tennisplätze (m ²)	4,57	1,14
1.4 Kunstrasen-/Kunststoffspelfelder und –laufbahnen (m ²)	1,05	0,26
1.5 Sondersportanlagen (z.B. Reitplätze, Schießstände, Flugzeug- startbahnen und –flächen sowie gering ausgelastete Anlagen (m ²))	1,31	0,33
2. Vereins- und Jugendheime		
2.1 Dusch- und Sanitärräume (m ³)	6,53	1,63
2.2 Umkleideräume (m ³)	3,92	0,98
2.3 Sonstige Gebäudeteile (m ³)	2,87	0,72
3. Gedeckte Sportanlagen		
3.1 Sport-, Turn-, Gymnastik-, Reit-, Tennis- und Squashhallen (m ³)	2,61	0,65
3.2 Kegel-, Bowling-, Schießsportanlagen und Konditionsräume (m ³)	3,92	0,98
3.3 Boots-, Flugzeug- und sonstige Lagerhallen und –räume (m ³)	1,96	0,49
4. Sonstige Anlagen und Nebenflächen		
4.1 Flutlichtanlagen (pro Mast)	97,96	24,49
4.2 Bootsstege (m ²)	0,99	0,25
4.3 Rasen-, Sand- und sonstige Nebenflächen (m ²)	0,65	0,16

